

Per E-Mail:

[REDACTED]

Marcel Langner

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und
Informationszugangsgesetz über die Internetplattform
<https://fragdenstaat.de> #295832**

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr per E-Mail vom 30.12.2023 gestellter Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang ist an der Technische Hochschule Brandenburg am 30.12.2023 eingegangen. Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.12.2023 über die Internetplattform <https://fragdenstaat.de> #295832 begehren Sie Informationen über die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

II.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das BbgUIG und das VIG auf die von Ihnen gestellte Anfrage nicht anwendbar sind.

Sie erfragen nach "Unterlagen wie [die Hochschule] Ihre Mitarbeiter über die Umsetzung an Ihrer Hochschule darüber informiert [hat]. Das könnten beispielsweise Rundschreiben oder Vorträge sein."

Der Kanzler

Ihre Ansprechperson

[REDACTED]

Durchwahl

T +49 3381 355 - 150

F +49 3381 355 - 199

E-Mail

kanzler@th-brandenburg.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

#295832

Unser Zeichen

K

Datum

09.01.2024

Technische Hochschule Brandenburg
University of Applied Sciences
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Magdeburger Str. 50
14770 Brandenburg an der Havel

T +49 3381 355 - 0
F +49 3381 355 - 199
info@th-brandenburg.de
www.th-brandenburg.de

Bankverbindung

Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE 13 3005 0000 7110 402869
BIC/Swift WELADEDXXX

Steuernummer 048/144/00668
USt-IdNr.: DE211933638

Ihre Frage soll sich auch auf die Kommunikation der Hochschule mit unseren Mitarbeitern beziehen. Aus Ihrer Sicht könnten dies beispielsweise Webseiten sein, auf die Mitarbeiter Zugriff haben, um sich über den Umgang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz an Ihrer Hochschule zu informieren. Auch Flyer, Broschüren oder Ablaufdiagramme würden für Sie dazu gehören. Sofern wir externe Dienstleister mit der Bearbeitung von Meldungen beauftragt haben, so bitten Sie um die Nennung der rechtlichen Person/Firma, die sich aus den Vertragsakten ergeben sollte. Letztlich erbitten Sie ferner die Übermittlung des Verfahrens aus unserem Verfahrensverzeichnis nach DSGVO.

Die Hochschule hat ihre Beschäftigten mit E-Mail des Kanzlers vom 19.09.2023 über die Anwendung des HinSchG informiert (Anlage 1). Sie hat dazu eine interne Webseite eingerichtet (Anlage 2), die für alle Beschäftigten intern erreichbar ist. Auf dieser Webseite ist das Verfahren ausführlich beschrieben. Im VVT-Eintrag sind weitere Informationen genannt (Anlage 3).

Die interne Meldestelle der TH Brandenburg wird bei der Kanzlei Wiedemann Rechtsanwälte, Ulmenstr. 17 in 15526 Bad Saarow mit Hilfe eines digitalen Hinweisgebersystems (Siehe auch §14 Absatz 1 Satz 1 HinSchG) geführt. Damit werden anonyme Hinweise von Beschäftigten der Hochschule zu Missständen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld ihrer beruflichen Tätigkeit aufgefallen sind, ermöglicht. Der Hinweisgeber bleibt zu jedem Zeitpunkt vollständig anonym.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Brandenburg, Magdeburger Str. 50, 14770 Brandenburg an der Havel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.